

## Vorschriften zum Umgang mit Giften

### 1. Einleitung

Das Chemikalienrecht enthält strenge Regelungen für den Umgang mit Stoffen und Gemischen, die eine hohe akute Toxizität oder spezifische Zielorgantoxizität bei einmaliger Exposition besitzen. Die genauen Kriterien sind im § 35 des Chemikaliengesetzes (ChemG 1996) genannt. Zur Vereinfachung werden die betroffenen Stoffe und Gemische in diesem Merkblatt immer als Gifte bezeichnet.

Eine Novelle des ChemG 1996 (BGBl. I Nr. 109/2015) enthält wichtige Änderungen zum Giftrecht. Sie gelten ab 14. August 2015 und sind in diesem Merkblatt berücksichtigt. Diese Änderungen erfordern auch Anpassungen der Giftverordnung 2000. Diese sind noch nicht erfolgt. Dieses Merkblatt berücksichtigt die Giftverordnung daher in der Fassung BGBl. II Nr. 24/2001. Nach deren Kundmachung wird es an die neue Fassung angepasst.

Das Merkblatt fasst die wichtigsten Vorschriften für den Umgang mit Giften zusammen. Das Symbol → zeigt jeweils an, wo Sie die Regelungen im Originaltext nachlesen können.

### 2. Woran erkennt man Gifte?

Stoffe oder Gemische mit folgenden Einstufungen bzw. Kennzeichnungen nach der CLP-Verordnung sind Gifte gemäß § 35 ChemG 1996:

Gefahrensymbol			
Klassifizierung	akut toxisch Kategorie 1 oder 2	akut toxisch Kategorie 3	spezifische Zielorgan-toxizität (einmalige Exposition) Kategorie 1
Gefahrenhinweise (Kürzel)	H300, H310, H330	H301, H311, H331	H370
Gefahrenhinweise (Volltext)	Lebensgefahr bei Verschlucken. Lebensgefahr bei Hautkontakt. Lebensgefahr bei Einatmen.	Giftig bei Verschlucken Giftig bei Hautkontakt Giftig bei Einatmen.	Schädigt die Organe. (ev. konkrete Angabe der Organe und des kritischen Expositionswegs)

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:  
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2000, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 8510,

Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,

Tirol Tel. Nr.: 0590 905, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1045

**Hinweis:** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

**Anmerkung:** Das Symbol „Gesundheitsgefahr“ (GHS08) ist nach der CLP-Verordnung nicht nur für spezifische Zielorgantoxizität Kat. 1 zu verwenden, sondern auch für andere gefährliche Eigenschaften. Die speziellen Vorschriften für Gifte sind **nur** anzuwenden, wenn die Kennzeichnung das Symbol GHS08 **zusammen** mit dem Gefahrenhinweis H370 enthält!

Bis 31. Mai 2017 sind Gifte auch solche **Gemische**, die nach der früheren Zubereitungsrichtlinie als sehr giftig oder giftig eingestuft und gekennzeichnet sind (Totenkopfsymbol in Kombination mit den Gefahrenhinweisen R23, R24, R25, R26, R27, R28, R39 oder R48). Dies berücksichtigt die Übergangsbestimmungen der CLP-Verordnung für Gemische.

➔ ChemG 1996 § 35

Die giftrechtlichen Bestimmungen des ChemG 1996 gelten auch für Biozidprodukte.

Sie gelten jedoch zB **nicht** für:

- Arzneimittel
- Kosmetische Mittel
- Medizinprodukte
- Pflanzenschutzmittel (ab 26. November 2015)
- Heizöle
- Kraftstoffe für Verbrennungsmotoren (z.B. Benzin, Diesel)

Giftige Kraftstoffe zum Betrieb von Modellflugzeugen, Modellautos etc. (z.B. Methanol) sind von den Regelungen über die Abgabe und den Erwerb von Giften (§§ 41 bis 44 ChemG 1996) ausgenommen. Eigenberechtigte, volljährige Personen sind zum Bezug dieser Kraftstoffe ebenso berechtigt wie minderjährige Personen, wenn der Erziehungsberechtigte in einer schriftlichen Bestätigung dem Bezug der Gifte zustimmt.

➔ ChemG 1996 § 5 Abs. 3 bis 5

### 3. Abgabe von Giften

#### Wer darf Gifte abgeben?

- Gewerbetreibende mit entsprechender Gewerbeberechtigung (Arzneimittelherstellung und -großhandel, Giftherstellung und -großhandel, Drogisten)
- Apotheken

➔ ChemG 1996 § 41 Abs. 2

#### An wen dürfen Gifte abgegeben werden?

Nur an **Bezugsberechtigte** oder an von diesen ermächtigte Personen. Der Abgeber muss sich vergewissern, dass der Erwerber zum Giftbezug berechtigt ist. Grundsätzlich muss der Erwerber seine Berechtigung nachweisen. Im Zweifel kann sich der Abgeber, z.B. durch Anfrage bei Bezirkshauptmannschaft/Magistrat, über das Vorliegen einer Berechtigung informieren.

➔ ChemG 1996 § 45 Abs. 1; Giftverordnung 2000 § 8 Abs. 1

## In welcher Form ist die Abgabe verboten?

An die breite Öffentlichkeit ist die Abgabe von Giften verboten

- im Versandhandel
- durch sonstige direkte Vertriebsmethoden
- durch Automaten
- durch andere Formen der Selbstbedienung

➔ ChemG 1996 § 45 Abs. 3; Giftverordnung 2000 § 8 Abs. 3

## Was ist bei der Zustellung von Giften zu beachten?

Gifte dürfen nur vom Abgabeberechtigten selbst oder von beauftragten Spediteuren bzw. befugten Beförderungsunternehmen zugestellt werden. Der Abgabeberechtigte muss den Spediteur/das Beförderungsunternehmen darauf hinweisen, dass das Gift nur dem Erwerbsberechtigten oder einer von ihm zum Empfang ermächtigten Person übergeben werden darf.

Der Abgabeberechtigte muss sich vergewissern, dass der Erwerber zum Erwerb der bestellten Gifte berechtigt ist. Im Zweifelsfall kann bei einem Register der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) darüber Auskunft eingeholt werden.

➔ Giftverordnung 2000 § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 2

## Wie ist der Empfang von Giften zu bestätigen?

Der Empfang von Giften ist vom Erwerbsberechtigten oder einer von ihm zur Übernahme der Gifte ermächtigten Person **schriftlich** zu bestätigen.

Beim Bezug von Giften aufgrund eines Giftbezugsscheins ist dieser im **Original** vorzulegen. Der Abgeber muss darin die abgegebene Menge und das Abgabedatum eintragen und den Firmenstempel und seine Unterschrift beifügen.

➔ Giftverordnung 2000 § 8

## Welche Aufzeichnungen sind beim Inverkehrbringen von Giften zu führen?

Wer Gifte in Verkehr bringt, muss **laufende Aufzeichnungen** über Menge, Herkunft und Verbleib jedes Gifts führen. Daraus müssen ersichtlich sein:

- die lagernde Menge jedes Gifts
- die Menge jedes hergestellten, erworbenen und abgegebenen Gifts,

sowie für jede Abgabe eines Gifts:

- die chemische Bezeichnung oder Handelsbezeichnung des Gifts
- die abgegebene Menge
- Name und Adresse des Erwerbers
- Berechtigung des Erwerbers
- Datum der Abgabe

Am Ende eines Kalender- oder Wirtschaftsjahres sind für jedes Gift die gesamten im abgelaufenen Jahr hergestellten, erworbenen und abgegebenen Mengen und der Lagerstand zum Stichtag **auszuwerten**. Ein eventueller Schwund, der sich auch bei ordentlicher

Betriebsführung ergeben kann, sowie eventuell im eigenen Betrieb für Laboratoriumszwecke verwendete Mengen sind gesondert auszuweisen.

Die Aufzeichnungen müssen nach der letzten Eintragung **mindestens 7 Jahre aufbewahrt** werden.

➔ ChemG 1996 § 43; Giftverordnung 2000 § 9 Abs. 1, 2 und 4

#### 4. Bezug von Giften

##### Wer darf Gifte beziehen?

- Gewerbetreibende oder Apotheken mit Berechtigung zur Abgabe von Giften (siehe Kapitel 3. Abgabe von Giften)
- Verwender, die Gifte für ihre Gewerbeausübung, für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit oder andere berufsmäßige selbständige Tätigkeit benötigen, unter Vorlage einer **Giftbezugsbescheinigung** (Details dazu siehe nächstes Kapitel)
- chemische Laboratorien (§ 103 GewO 1994)
- Schädlingsbekämpfer (§ 128 GewO 1994)
- Universitäten, pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen, wissenschaftliche Anstalten, Laboratorien oder Zweckverbände von Gebietskörperschaften, Schulen, Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (Bestätigung des Rektorats bzw. der Aufsichtsbehörde über die Notwendigkeit des Giftbezugs ist vorzulegen)
- Ärzte, Tierärzte oder Dentisten (Erklärung über den Bedarf des Gifts zur Ausübung der Heilkunde ist vorzulegen)
- Inhaber eines Giftbezugsscheins oder einer Giftbezugsbewilligung

➔ ChemG 1996 § 41 Abs. 2 bis 4

##### Wie erhalten Verwender eine Bescheinigung für den Giftbezug?

Gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche sowie sonstige selbständige berufsmäßige Verwender können eine **Bescheinigung** zum Giftbezug erhalten. Die zuständige **Bezirksverwaltungsbehörde** stellt die Bescheinigung auf Grund einer Meldung des Verwenders aus.

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. die Geschäftssparte (Branche) bzw. die Bezeichnung der ausgeübten berufsmäßigen Tätigkeit,
2. den Verwendungszweck des Gifte; falls Gifte ausschließlich für Analysezwecke verwendet werden, ist dies ausdrücklich anzuführen,
3. die Bezeichnung des Gifte: bei Stoffen chemische Bezeichnung; bei Gemischen Produktart, technische Funktion sowie giftige Bestandteile. Wenn die benötigten Gifte ausschließlich für Analysezwecke verwendet werden, ist eine Sammelbezeichnung (zB Analysestandards) möglich.
4. Namen und Funktionsbezeichnung einer im Betriebsbereich, in dem Gifte eingesetzt werden, dauernd beschäftigten Person. Sie muss grundsätzlich folgende Anforderungen erfüllen:
  - fachlich entsprechende **Berufsausbildung** oder **Sachkenntnisse** bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift
  - Kenntnisse von Maßnahmen der **Ersten Hilfe**.

Die fachlichen Kenntnisse zum Umgang mit dem Gift und die Kenntnisse in Erster Hilfe können auch von zwei getrennten Personen erbracht werden!

Der Meldung sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Nachweis der Qualifikation zur Berufsausübung des Unternehmens (zB Gewerbeberechtigung)
2. Nachweise über die (Berufs)Ausbildung und die Erste Hilfe-Ausbildung der dafür jeweils benannten Person
3. Für die Identifizierung, Einstufung und Zusammensetzung relevante Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts der einzelnen Gifte. Das gilt nicht für Gifte, die ausschließlich zu Analysenzwecken benötigt werden.

Die Meldung ist von der zur Vertretung des Betriebs nach außen befugten Person zu unterzeichnen.

Wenn die Voraussetzungen und alle Nachweise vorliegen, stellt die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich eine **Bescheinigung** aus, die zum Bezug der gemeldeten Gifte berechtigt.

→ ChemG 1996 § 41a

### **Was ist bei der Abgabe von Giften zu beachten?**

Gifte dürfen nur an Bezugsberechtigte oder von ihnen ermächtigte Person abgegeben werden. Es dürfen nur solche Personen zur Giftübernahme ermächtigt werden, bei denen weder Missbrauch noch fahrlässiger Umgang zu befürchten ist.

Der Empfänger muss dem Abgeber seine Identität nachweisen, die Bescheinigung für den Giftbezug vorlegen und den Empfang des Gifts schriftlich bestätigen (z.B. am Lieferschein).

→ ChemG 1996 § 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 1, Giftverordnung 2000 § 8

### **Welche Aufzeichnungen müssen Verwender von Giften führen?**

Verwender müssen folgende Aufzeichnungen über **Herkunft und Verbleib** jedes Gifts führen:

- chemische Bezeichnung oder Handelsbezeichnung des Gifts
- erworbene Menge
- Verweis auf den Beleg über den Erwerb (Lieferschein, Rechnung...)
- Datum des Erwerbs
- Name des Abgebers
- verwendete Menge und Verwendungszweck, bei einer weiteren Verarbeitung auch Bezeichnung der dabei entstandenen Produkte und dafür jeweils eingesetzte Menge jedes einzelnen Gifts

Spezielle Formvorschriften bestehen nicht. Einmal pro Jahr ist die verbleibende Menge jedes Gifts auszuweisen. Die Aufzeichnungen müssen nach der letzten Eintragung **mindestens 7 Jahre aufbewahrt** werden.

Landwirte sind von dieser Aufzeichnungspflicht ausgenommen, soweit es sich bei den verwendeten Giften um zugelassene Pflanzenschutzmittel handelt, die im eigenen Betrieb verwendet werden.

→ ChemG 1996 § 43; Giftverordnung 2000 § 9 Abs. 3 und 4

**Wann laufen vor dem 14. August 2015 ausgestellte Giftbezugslizenzen oder Giftbezugsscheine ab?**

Giftbezugslizenzen oder Giftbezugsscheine, die auf Grund der Rechtslage vor dem 14. August 2015 ausgestellt wurde, gelten weiter bis zum rechtlich festgesetzten Ablauf ihrer Gültigkeit.

➔ ChemG 1996 § 77 Abs. 17

## 5. Verpackung von Giften

Die Verpackung von Giften, die im **Einzelhandel für jedermann** erhältlich sind, muss

- einen kindersicheren Verschluss und
  - tastbare Gefahrenhinweise
- besitzen.

➔ ChemG 1996 § 23, CLP-Verordnung Art. 35 und Anh. II Abschnitt 3

## 6. Lagerung und Aufbewahrung von Giften

**Was ist bei der Lagerung/Aufbewahrung von Giften generell zu beachten?**

Gifte müssen in übersichtlicher Anordnung und getrennt von Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln etc. gelagert oder aufbewahrt werden.

Der Lagerbereich (Türen des Lagerraumes, Sicherheitsschrank bzw. Lagerbereich im Freien) muss mit dem nebenstehenden Warnzeichen "Warnung vor giftigen Stoffen" gekennzeichnet sein.

➔ Giftverordnung 2000 § 12 Abs. 1 und 4



**Hinweis:** Das Chemikalien- oder Giftrecht enthält nur einzelne Anforderungen an die Gestaltung von Giftlagern. Für die Lagerung größerer Giftmengen ist eine **Betriebsanlagengenehmigung** erforderlich, bei der weitere Bedingungen für die Ausführung und den Betrieb des Lagers (Auffangwannen, Brandabschnitt, ...) vorgeschrieben werden können.

**Wie müssen Gifte in Gebäuden gelagert/aufbewahrt werden?**

Gifte dürfen nur

- in versperrten, für Unbefugte unzugänglichen Lagerräumen oder
  - in Sicherheitsschränken in Räumen, die nicht nur der Lagerung dienen (z.B. Verkaufsräume)
- gelagert oder aufbewahrt werden.

Ein Sicherheitsschrank muss fest angebracht und durch eine Sperrvorrichtung vor unbefugtem Zugriff geschützt sein.

➔ Giftverordnung 2000 § 12 Abs. 1, 2 und 4

## Wie müssen Gifte auf offenen Lagerplätzen gelagert/aufbewahrt werden?

Offene Flächen zur Lagerung, zur Aufbewahrung oder zum Vorrätighalten von Giften müssen durch geeignete bauliche oder technische Maßnahmen sowie durch inner- oder außerbetriebliche Überwachungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt sein

➔ Giftverordnung 2000 § 12 Abs. 3 und 4

## 7. Giftbeauftragter

### Wer muss einen Giftbeauftragten bestellen?

Jeder Betrieb, der Gifte herstellt oder in Verkehr bringt (Ausnahme: Apotheken). Falls die Bestellung eines Beauftragten wirtschaftlich nicht zumutbar ist, muss der Betriebsinhaber/Geschäftsführer die Aufgaben wahrnehmen.

➔ ChemG 1996 § 44

### Welche Voraussetzung muss ein Giftbeauftragter erfüllen?

Der Giftbeauftragte muss

- sachkundig sein (siehe Kapitel 8. Sachkunde in diesem Merkblatt) oder
- eine fachlich entsprechende Berufsausbildung bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift und notwendige Kenntnisse der Ersten Hilfe besitzen

Er muss dauernd im Betrieb beschäftigt und während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden anwesend oder leicht erreichbar sein (sachkundiger Stellvertreter für den Verhinderungsfall erforderlich).

➔ ChemG 1996 § 44

### Welche Aufgaben hat der Giftbeauftragte?

- Überwachung der Einhaltung von gift- und chemikalienrechtlichen Vorschriften im Betrieb
- Information des Betriebsinhabers über festgestellte Mängel
- Zusammenarbeit mit Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivfachkräften im Betrieb

Die verwaltungsrechtliche Verantwortung des Betriebsinhabers oder Geschäftsführers wird nicht berührt!

➔ ChemG 1996 § 44

## 8. Sachkunde

### Wer muss sachkundig sein?

Folgende Personen müssen sachkundig sein:

- im Rahmen einer Meldung für eine Giftbezugsbescheinigung benannte Betriebsangehörige
- Verwender von Giften, wenn sie nicht von einer qualifizierten Person speziell unterwiesen wurden
- Giftbeauftragte
- Antragsteller eines Giftbezugsscheins

➔ ChemG 1996 § 41 Abs. 3 Z 6, § 42 Abs. 4 Z 1 lit. b, § 44 Abs. 1 und § 46 Abs. 2

## Was umfasst die Sachkunde?

Die Sachkunde umfasst Kenntnisse über

- den sachgerechten und **sicheren Umgang** mit Giften und
- Maßnahmen der **Ersten Hilfe**.

Kenntnisse über den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften können durch den erfolgreichen Abschluss bestimmter Ausbildungen nachgewiesen werden, wie z.B.

- Studium der Chemie, Medizin, Pharmazie oder Biologie,
- universitäre Toxikologie-Ausbildung,
- HTL für Chemie oder Chemieingenieurwesen
- Lehrberufe Chemielabortechnik (Chemielaaborant) oder Chemieverfahrenstechnik (Chemiewerker),
- Ausbildung im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst,
- Werkmeisterschule für Chemie und Umwelttechnik oder
- Befähigungsnachweis oder Gewerbeberechtigung für Chemische Laboratorien, Drogisten, Großhandel mit Arzneimitteln und Giften oder Schädlingsbekämpfer.

Im Übrigen kann die Sachkenntnis durch einen entsprechenden **Kurs** im Ausmaß von mindestens 20 Stunden erworben werden.

Kenntnisse über Maßnahmen zur **Ersten Hilfe** sind nachzuweisen durch

- erfolgreichen Abschluss eines Medizinstudiums,
- Tätigkeit als Notfallhelfer bei einer Rettungsorganisation,
- Ersthelferausbildung gemäß § 40 Arbeitsstättenverordnung (darf nicht länger als 10 Jahre zurückliegen! Falls die Ausbildung länger als 5 Jahre zurückliegt müssen innerhalb der letzten 5 Jahren zusätzliche Übungen in Erster Hilfe nachgewiesen werden) oder
- Besuch eines mindestens achtstündigen Erste Hilfe-Kurses nach den Erfordernissen der Giftverordnung 2000 (darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen!)

Es ist zulässig, dass jeweils getrennte Personen die Kenntnisse über den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften und die Kenntnisse in Erster Hilfe besitzen.

➔ ChemG 1996 § 41b und Giftverordnung 2000 §§ 4 und 5

## 9. Verwendung von Giften, Unterweisungs- und Sorgfaltspflicht

### Wer darf mit Giften umgehen?

Grundsätzlich dürfe Gifte nur solche Personen verwenden, die

- eine fachlich entsprechende **Berufsausbildung** bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift **und** notwendige Kenntnisse der **Ersten Hilfe** besitzen **oder**
- **sachkundig** sind (siehe Kapitel 8. Sachkunde in diesem Merkblatt).

Es ist zulässig, dass jeweils getrennte Personen die Kenntnisse über den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften und die Kenntnisse in Erster Hilfe besitzen. Bei der Verwendung muss jedenfalls eine Person mit Kenntnissen der Ersten Hilfe im betreffenden Betriebsbereich anwesend sein.

Andere Personen im Betrieb dürfen Gifte nur verwenden, wenn sie zuvor **nachweislich** von einer Person mit der zuvor genannten Qualifikation **unterwiesen** wurden. Die Unterweisung (auch schriftlich möglich) ist zumindest einmal jährlich zu **wiederholen**. In Betrieben mit arbeitsmedizinischer Betreuung ist bei der Unterweisung auch darauf hinzuweisen, dass jede

Erkrankung, die möglicherweise durch ein Gift verursacht wurde, dem Arbeitsmediziner zu melden ist.

→ ChemG 1996 § 46 Abs. 2, Giftverordnung 2000 § 2

**Welche Vorsichtsmaßnahmen sind bei der Verwendung von Giften noch zu treffen?**

Bei Verwendung und Beseitigung von Giften sind die erforderlichen Maßnahmen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz zu treffen. Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt bzw. Gebrauchsanweisung sind dabei zu beachten.

→ ChemG 1996 § 19 Abs. 1

In Räumen, in denen Gifte gelagert oder regelmäßig verwendet werden muss die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale (01/406 43 43-0) gut sichtbar angebracht werden. Falls in diesem Raum kein Festnetzanschluss vorhanden ist, ist die Rufnummer auch beim nächstgelegenen Festnetztelefon anzubringen.

→ Giftverordnung 2000 § 11

## 10. Rücknahmeverpflichtung

Letztverbraucher (Privatpersonen und Landwirte) dürfen dem Abgeber (Einzelhandel) Rückstände von Giften zur Beseitigung übergeben. Der Abgeber muss die Gifte kostenlos zurücknehmen, wenn sie unvermischt in Originalverpackungen vorliegen und der Letztverbraucher auf Verlangen seine Identität nachgewiesen hat.

→ ChemG 1996 § 47 Abs. 2

Für die Rücknahme durch einen Abgabeberechtigten ist keine abfallrechtliche Erlaubnis nach § 24a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) erforderlich. Die Rücknahme von Problemstoffen unterliegt auch nicht der Begleitschein- und Aufzeichnungspflicht nach § 18 AWG 2002. Zur Nachweisführung ist zu empfehlen, Bezeichnung und Menge der zurückgenommenen Gifte zB mittels Lieferschein zu dokumentieren. In Folge werden die zurückgenommenen Gifte so entsorgt, als wären sie im Betrieb angefallen (befugter Entsorger, Begleitscheine etc.).

→ AWG 2002 §§ 18 und 24a

## 11. Meldung über Verlust und irrtümliche Abgabe

Verlust oder irrtümliche Abgabe eines Giftes ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat oder der Bundespolizeibehörde zu melden.

→ ChemG 1996 § 48

## Relevante Gesetze und Verordnungen

Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996 ([BGBI. I Nr. 53/1997](#) in der geltenden Fassung)

Chemikalienverordnung 1999 ([BGBI. II Nr. 81/2000](#) in der geltenden Fassung)

EU-Verordnung über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen - CLP-Verordnung ([Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) in der geltenden Fassung)

Giftverordnung 2000 ([BGBI. II Nr. 24/2001](#))

Giftinformationsverordnung 1999 ([BGBI. II Nr. 137/1999](#) in der geltenden Fassung)

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002 ([BGBI.I Nr. 102/2002](#) in der geltenden Fassung)

Stand: September 2015

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der **Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:  
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2000, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 8510, Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol Tel. Nr.: 0590 905, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1045

**Hinweis:** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

